

Beschlussvorlage

2009-2014/SR-378/2

Status: öffentlich

FB FB Finanzen/Immobilien
SB Frau Zaumseil

Erstellungsdatum: 02.11.2015
Aktenzeichen 20.21.05

Betreff:

Fortschreibung Haushaltskonsolidierungskonzept 2014-2022 Stadt Genthin

Beratungsfolge:			Abstimmung			
Sitzungsdatum	Gremium	Zuständigkeit	Ja	Nein	Ent	Bef
17.11.2015	Rechnungsprüfungs- und Finanzausschuss	Vorberatung				
19.11.2015	Hauptausschuss	Vorberatung				
26.11.2015	Stadtrat der Stadt Genthin	Entscheidung				

Ergebnis der Abstimmung:

☐ beschlossen ☐ abgelehnt

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat der Stadt Genthin beschließt die Fortschreibung des Haushaltskonsolidierungskonzeptes 2014 bis 2022.

(Janett Zaumseil)
Fachbereichsleiter/in

(Thomas Barz)
Bürgermeister

Sachverhalt:

Mit der Aufstellung des ersten doppischen Haushaltsplanes 2014 wurde deutlich, dass der Ergebnisplan in seinen Erträgen und Aufwendungen nicht ausgeglichen werden kann. Diese finanzielle Entwicklung der Stadt Genthin war auch im mittelfristigen Finanzplanzeitraum bis 2017 erkennbar.

Nunmehr wurden auf der Grundlage des Haushaltskonsolidierungskonzeptes 2014 bis 2022 der Haushaltsplan und die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2016 aufgestellt. Das Haushaltskonsolidierungskonzept wurde zudem entsprechend fortgeschrieben.

Gemäß § 98 Abs. 3 KVG LSA in der derzeit geltenden Fassung ist der Haushalt der Kommune jedes Jahr in Planung und Rechnung der Erträge und Aufwendungen (Ergebnisplan) auszugleichen. Der Haushalt ist ausgeglichen, wenn die Erträge die Höhe der Aufwendungen erreichen.

Kann ein Haushaltsausgleich entgegen den Grundsätzen des § 98 Abs. 3 KVG LSA nicht erreicht werden, ist gemäß § 100 Abs. 3 KVG LSA ein Haushaltskonsolidierungskonzept aufzustellen. Das Haushaltskonsolidierungskonzept dient dem Ziel, die künftige, dauernde Leistungsfähigkeit der Kommune zu erreichen. Der Haushaltsausgleich ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt wiederherzustellen, spätestens jedoch im fünften Jahr, das auf die mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung folgt.

Im Haushaltskonsolidierungskonzept ist der Zeitraum festzulegen, innerhalb dessen der Haushaltsausgleich wieder erreicht werden kann. Dabei sind die Maßnahmen darzustellen, durch die der ausgewiesene Fehlbetrag abgebaut und das Entstehen eines neuen Fehlbetrages in künftigen Jahren vermieden werden soll. Die dargestellten Maßnahmen sind für die Kommune grundsätzlich verbindlich. Abweichungen von diesen bindenden Festlegungen und die jährlichen Fortschreibungen sind nur zulässig, wenn das Haushaltskonsolidierungsziel auf andere Weise erreicht wird oder sich die Planungsgrundlagen rechtlich oder tatsächlich ändern.

Anlagen:

2009-2014 SR - 378-2_Anlage 1_Fortschreibung Haushaltskonsolidierungskonzept

Finanzielle Auswirkungen: